



Recht

Ausbringung im Winter

Was bei der Ausbringung von Kompost und Gärprodukten auf gefrorenem Boden beachtet werden muss, lesen Sie auf

Seite 3

Kompost unterdrückt die Wurzel-töterkrankheit

Forschungsergebnisse und mehrjährige Praxisversuche an der Universität Kassel-Witzenhausen belegen, dass der Einsatz von Kompost eine unterdrückende Wirkung auf den Befall der Kartoffel mit *Rhizoctonia solani* hat.

Seite 4

Grünbuch über Bioabfälle veröffentlicht

Mit dem Grünbuch leitet die Kommission erneut die Debatte ein, wie Bioabfälle zukünftig in der EU bewirtschaftet werden sollen.

Seite 5

Neue Düngemittelverordnung in Kraft

Die neue Düngemittelverordnung (DüMV) ist im Bundesgesetzblatt verkündet und am 20.12.2008 in Kraft getreten. Die alte Version von 2003 ist noch übergangsweise bis Ende 2009 anwendbar, damit sich alle Beteiligten auf die Neuregelungen einstellen können. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Neuregelungen für Kompostierungs- und Biogasanlagen vor.

Neugliederung zulässiger Ausgangsstoffe

Die DüMV schreibt vor, welche Materialien unter welchen Voraussetzungen zu Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten verarbeitet werden dürfen. Die zulässigen Stoffe sind in einer überarbeiteten abgeschlossenen Positivliste aufgeführt. Zukünftig werden diese in sogenannte Haupt- und Nebenbestandteile unterschieden. Die bisherige „50 %-Regel“, die den Anteil bestimmter Ausgangsstoffe begrenzt, ist deutlich gelockert worden.

Schadstoffgrenzwerte geändert

In der neuen DüMV sind die Höchstgehalte für Schadstoffe in Düngemitteln & Co (Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV) überarbeitet

worden. Die neuen Werte sind zusammen mit den bisherigen Grenzwerten und den Grenzwerten der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in Tabelle I dargestellt. Es ist zu beachten, dass die Grenzwerte nicht nur für die Endprodukte sondern auch für alle zur Herstellung verwendeten Ausgangsstoffe gelten. Neu ist ein Grenzwert für den PFT-Gehalt (0,1 mg/kg). Für Kupfer und Zink sind in der neuen DüMV keine Grenzwerte mehr vorgesehen.

Übergangsfrist bis Ende 2016

Abweichend von den Grenzwerten der DüMV gelten für Bioabfälle, die der BioAbfV unterliegen, weiterhin die Grenzwerte der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und für Klärschlämme die der Klärschlammverordnung (AbfKlärV). Diese bereits in der Fassung von 2003 enthaltenen Verweise gelten allerdings nur noch übergangsweise bis Ende 2016.

Ab 2017 werden dann auch für Bioabfälle und Klärschlämme nur noch die Grenzwerte der DüMV herangezogen und nicht mehr die der BioAbfV und AbfKlärV.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Auch bezüglich der Untersuchungspflichten für Komposte, Gärrückstände oder für Klärschlämme gelten die Bestimmungen der BioAbfV bzw. der AbfKlärV weiter fort. Die Neufassung der DüMV enthält keine weitergehenden Untersuchungspflichten.

Hygienevorgaben konkretisiert

Düngemittel & Co müssen so beschaffen sein, dass sie bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden. Dieser Grundsatz der novellierten Düngemittelverordnung (DüMV) gilt für alle Endprodukte und verwendeten Ausgangsstoffe und war bereits in der bisherigen Düngemittelverordnung enthalten. In der neuen DüMV wird der Grundsatz konkretisiert. Um die notwendige Abgrenzung deutlich zu machen, hat der Verordnungsgeber die Fälle beschrieben, in denen die Anforderungen nicht eingehalten werden. Dies ist der Fall, wenn

- Salmonellen im Material gefunden werden (in 50g Probenmaterial) oder
- pflanzliche Ausgangsstoffe verwendet werden, die von einem in der Pflanzenbeschauverordnung genannten Schaderreger, von thermoresistenten Viren, oder von pilzlichen Erregern mit widerstandsfähigen Dauerorganen befallen sind und nicht einer geeigneten hygienisierenden Behandlung (z.B. Pasteurisierung, Kompostierung) unterzogen wurden.

Das Auftreten von positiven Salmonellenbefunden führt allerdings nicht zwangsläufig zu einem Anwendungsverbot dieser Materialien. Sie dürfen auch bei positivem Befund verwendet bzw. in Verkehr gebracht werden, wenn nachfolgende Vorgaben eingehalten sind:

- Die Materialien dürfen nur an Personen abgegeben werden, die diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anwenden („Profi“).
- Auf die bestehende Belastung mit Salmonellen muss hingewiesen werden.
- Auf Ackerland ist die Anwendung ausschließlich auf unbestelltem Ackerland und bei sofortiger Einarbeitung in den Boden zulässig, es sei denn, die Ausbringung erfolgt mit bodennaher Ausbringtechnik in Wintergetreide oder Winterraps bis zum Schosserstadium.
- Die Ausbringung auf unbestellte Ackerflächen mit nachfolgendem Gemüse-, Kartoffel- oder Kräuteranbau ist unzulässig.
- Auf Grünland und Futterbauflächen ist vor der Nutzung eine Wartezeit von sechs Wochen einzuhalten.
- Die Ausbringung in Wasserschutzgebieten ist nicht zulässig.

Hygienevorgaben Klärschlamm

Grundsätzlich gelten für Klärschlämme die zuvor genannten Vorgaben ebenso. Für Klärschlämme, die positive Salmonellenbefunde aufweisen, gilt eine zusätzliche Auflage: Sie dürfen nur abgegeben werden, wenn die Aufbringfläche im Zuständigkeitsbereich der für die Düngerverordnung zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde liegt. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn der Abgeber sich einer Güte-/Qualitätssicherung unterzieht, welche eine ordnungsgemäße Aufbringung sichert.

Hygienevorgaben Wirtschaftsdünger

Die Forderung der Freiheit von Salmonellen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und die oben genannten Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 3 DüMV gelten nicht für Wirtschaftsdünger, es sei denn, dass diese an ein gemeinsames Güllelager abgegeben werden. In diesem Falle gelten die Hygieneanforderungen als eingehalten, wenn die Güllemischung aus dem Lager ausschließlich an die Zulieferer abgegeben bzw. zurückgegeben werden und diese sie nur auf ihren eigenen Flächen anwenden.

Neue Kennzeichnungsvorgaben

Umfangreiche Vorgaben für die düngemittelrechtliche Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln waren bereits in den alten Fassungen der Düngemittelverordnung enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Tabelle I: Übersicht zu den Grenzwerten der DüMV für Schadstoffe (in mg/kg TM)

Element	DüMV 2003	DüMV 2008	BioAbfV §4 Abs. 3 Satz 1
Blei (Pb)	150	150	150
Cadmium (Cd) ¹⁾	--	1,5	1,5
Cadmium (Cd) ²⁾	50 mg/kg P ₂ O ₅ *	50 mg/kg P ₂ O ₅	--
Chrom (Cr)	--	--	100
Kupfer (Cu)	70	--	100
Nickel (Ni)	80	80	50
Quecksilber (Hg)	1,0	1,0	1,0
Zink (Zn)	1000	--	400
Arsen (As)	40	40	--
Thallium (Tl)	1,0	1,0	--
Chrom (Cr ^{VI})	2,0	2,0	--
Perfluorierte Tenside (PFT)**	--	0,1	--

¹⁾ Allgemeiner Grenzwert für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Sinne der Verordnung.

²⁾ Grenzwert für Düngemittel ab 5 % P₂O₅. * 70 mg/kg P₂O₅ für Ausgangsstoffe.

** Summe aus Perfluorcarbonsäure (PFOA) und Perfluoroctansäure (PFOS).

(Fortsetzung von Seite 2)

Mit der Neufassung der Düngemittelverordnung werden die Kennzeichnungsvorgaben erweitert. Zukünftig sind folgende Änderungen zu berücksichtigen:

- Erweiterung der Typbezeichnung um die Bezeichnung der verwendeten Hauptbestandteile („...unter Verwendung von“)
- Angaben der verwendeten Fremdbestandteile nach Tabelle 8.3
- Hinweis auf Verwendung von Anwendungs- und Aufbereitungshilfsmitteln

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) wird die Kennzeichnungen in ihren Prüfzeugnissen innerhalb der Übergangsfrist umstellen.

Weitere Informationen und die Textfassung der neuen Düngemittelverordnung sind im Internet unter www.kompost.de verfügbar. (KI)

BGK- PraxisSeminare 2009

Die BGK bietet im I. Quartal 2009 wieder eintägige Seminare zur neuen DüMV und zur Kompostanwendung in Wasserschutzgebieten an. Die Seminare sind ausschließlich für Mitglieder. Beide Themenbereiche werden ausführlich vorgestellt und diskutiert. Infos unter www.kompost.de; Stichwort „Seminare“. (KI)



Düngerverordnung

Ausbringung von Gärrückständen und Kompost im Winter

In weiten Teilen Deutschlands ist der Boden jetzt noch gefroren. Für die Anwendung von Dünger, somit auch von Kompost und Gärrückständen, sind in dieser Situation besondere Vorgaben der Düngerverordnung zu beachten.

Grundsätzlich muss der Boden bei der Anwendung von Düngern mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (> 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) oder Phosphat (> 0,5 % Gesamtphosphat in der Trockenmasse) aufnahmefähig sein. Das schließt eine Anwendung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen und durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Flächen aus. 100 % der Gärrückstände und rund dreiviertel der Komposte zählen zu diesen Düngern. Nur ein Viertel der Komposte sind Dünger ohne wesentliche Nährstoffgehalte und dürfen z.B. auf gefrorenem Boden ausgebracht werden.

Des Weiteren ist darauf zu achten, ob das Ausbringungsverbot auf Ackerland für Dünger mit „wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stick-

stoff“, die so genannte Sperrfristregelung, dem Zeitraum der Düngerverordnung (01. November bis zum 31. Januar) entspricht, oder, wie nach Landesrecht möglich, verschoben wurde. Hierüber unterrichtet die in den Ländern jeweils zuständige Fachbehörde. Gärrückstände dürfen in dieser Zeit nicht ausgebracht werden. Komposte hingegen weisen i.d.R. keinen wesentlichen Anteil verfügbaren Stickstoffs auf und sind somit von der Sperrfrist nicht betroffen.

In den RAL-Prüfzeugnissen (Fremdüberwachungszeugnis, Untersuchungsbericht) werden auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse die Gesamtgehalte an Stickstoff und Phosphat ausgewiesen, wodurch eine Einstufung der Kompost- und Gärprodukte als Dünger mit „wesentlichem bzw. nicht wesentlichem Nährstoffgehalt“ vorgenommen werden kann. Erfüllt ein Produkt die Kriterien eines „Düngers mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff“, wird in der Deklaration gesondert auf die Einhaltung der Sperrfrist hingewiesen. (LN)





Forschung

Kompost unterdrückt die Wurzel- tötterkrankheit an Kartoffeln

**Forschungsergebnisse und mehrjährige Praxisversuche an der Universität Kassel-Witzenhausen belegen, dass der Einsatz von Kompost eine unterdrückende Wirkung auf den Befall der Kartoffel mit *Rhizoctonia solani*, dem gefürchteten Erreger der Wurzel-
tötterkrankheit, hat.**

Insbesondere im Bioanbau von Kartoffeln ist die direkte Bekämpfung der Wurzel-
tötterkrankheit kaum möglich. Entscheidend für einen Schutz vor *Rhizoctonia solani* ist in erster Linie die Gesundheit des Pflanzgutes. Darüber hinaus tragen optimierte anbautechnische Maßnahmen und der Einsatz von Antagonisten zur Reduktion des Infektionsrisikos bei. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf die organische Düngung zu richten.

Gut durchgereifter Kompost wirkungsvoll

Die Ergebnisse der Praxisversuche an der Universität Kassel-Witzenhausen in den Jahren 2006 bis 2008 belegen, dass gut ausgerottete Komposte eine unterdrückende Wirkung auf die Wurzel-
tötterkrankheit haben. Entscheidend für die Wirksamkeit ist dabei das Ausgangsmaterial des Kompostes. Komposte aus holzreichen Ausgangsstoffen unterdrücken die Krankheit besonders gut, da sie sich durch eine hohe Besiedlung mit Antagonisten (z.B. *Trichoderma*-Pilze) auszeichnen, die den *Rhizoctonia*-Pilz parasitieren.

Steigerung des Kartoffelertrages

Als weiteres Ergebnis der Versuche zeigte sich eine Abhängigkeit von der Aufwandmenge und insbesondere von der Platzierung des Kompostes bei der Ausbringung. Die besten Ergebnisse zur Einschränkung des Erregers wies in den Versuchen die Ausbringung des Kompostes in unmittelbarer Umgebung der Pflanzknolle mit einer Ausbringungsmenge in Höhe von 5 Tonnen/ha auf. Im Vergleich zur unbehandelten Kontrolle wurde

durch diese Variante in allen Versuchsjahren der marktfähige Kartoffelertrag um 15-30 % gesteigert und der Pockenbesatz an den Kartoffeln bis zu 85% bzw. die Knollendeformationen bis zu 50 % reduziert. Bei einer breitflächigen Ausbringung der gleichen Kompostmenge wurde die Infektion deutlich weniger unterdrückt.

Innovative Technik gefragt

Um die geschilderten Effekte in der Praxis zu nutzen, gilt es, durch eine Kombination aus Kompoststreuer und Legemaschine, Kompost und Pflanzgut zusammen in der Reihe abzulegen. Hier sind zur praktischen Umsetzung noch das Fassungsvermögen der Legetechnik und die Gewichtsverteilung der Gerätekombination zu optimieren.

Eine Kurzfassung der Versuchsergebnisse ist in der Zeitschrift „bioland“, Ausgabe 12/2008 erschienen oder im Internet unter <http://www.oekolandbau.de/erzeuger/pflanzenbau/hackfruechte/kartoffeln/rhizoctonia-kompost-gegen-pocken/> einzusehen. Weitere Informationen zu den Versuchsergebnissen erhalten Sie auch bei Herrn Dr. Elmar Schulte-Geldermann (Email: schulte-geldermann@wiz.uni-kassel.de) oder Dr. Christian Bruns (Email: Bruns@wiz.uni-kassel.de) von der Universität Kassel-Witzenhausen. (TJ)





Grünbuch über Bioabfälle zur Konsultation veröffentlicht

Am 3. Dezember 2008 hat die EU Kommission das „Grünbuch über die Bewirtschaftung von Bioabfall in der Europäischen Union“ veröffentlicht. Mit dem Grünbuch leitet die Kommission eine Debatte ein, wie die Bioabfallbewirtschaftung in Hinblick auf eine ressourceneffiziente „Recycling-Gesellschaft“ zukünftig in der EU erfolgen soll. Bis zum 15. März 2009 können sich interessierte Kreise und die Öffentlichkeit an der Konsultation beteiligen.

Nachdem die Arbeiten an einer EU-Bioabfallrichtlinie in den letzten Jahren zum Stillstand gekommen sind, hat die EU-Kommission nun erkannt, dass die Nutzung von Bioabfällen in Europa durchaus verbessert werden muss. Die EU verfolgt das Ziel, eine ressourceneffiziente Recyclinggesellschaft aufzubauen. Aufgrund der Bedeutung von Bioabfall (30 bis 45 % im Siedlungsabfall) ist in der im Dezember 2008 in Kraft getretenen Abfallrahmenrichtlinie der EU (ABl. L 312 vom 22.11.2008) ein eigenständiger Artikel 22 „Bioabfall“ aufgenommen worden. Darin werden die Mitgliedstaaten aufgefordert geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die getrennte Sammlung von Bioabfällen zum Zweck der Kompostierung und Vergärung zu fördern. Aufgabe der Kommission ist es, eine Bewertung der Bewirtschaftung von Bioabfällen durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob Mindestanforderungen für die Bewirtschaftung von Bioabfällen und Qualitätskriterien für Kompost und Gärrückstände aus Bioabfällen festgelegt werden sollen, um ein hohes Niveau des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sicherzustellen.

Grünbuch bleibt hinter den Erwartungen zurück

Laut Kommission soll das Grünbuch die Debatte anstoßen, welche zukünftigen erforderlichen politischen Maßnahmen vorzubereiten sind, um die Bewirtschaftung der Bioabfälle im Sinne der Abfallhierarchie zu verbessern, welche potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteile bestehen und welches die wirksamsten politischen Instrumente sind, um dieses Ziel zu erreichen. Damit fällt die Kommission bereits hinter

die aktuell verabschiedete Abfallrahmenrichtlinie zurück. Im Artikel 4 „Abfallhierarchie“ ist die stoffliche Verwertung als Recyclingverfahren der energetischen Verwertung klar übergeordnet. Im Grünbuch werden alle zur Verfügung stehenden Techniken zur Bewirtschaftung der Bioabfälle vorgestellt. Weiterhin wird deren Anwendung in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeführt. Das Grünbuch zeigt auf, welche Rechtsinstrumente in der EU zur Regelung der Behandlung und Verwertung von Bioabfall zur Verfügung stehen. Anschließend erfolgt eine ökologische, wirtschaftliche und soziale Betrachtung der Bioabfallbewirtschaftung.

Fragenkatalog zur Konsultation

Mit dem abschließenden Fragenkatalog leitet die Kommission die Konsultation zum Grünbuch ein. Obwohl in der Abfallrahmenrichtlinie bereits die Abfallvermeidung geregelt ist und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, nationale Abfallvermeidungsprogramme auszuarbeiten, fragt die Kommission nach, durch welche EU-Maßnahmen Bioabfälle weiter vermieden werden können. Hinsichtlich der Deponierung hebt die Kommission hervor, dass die Deponierung von Bioabfällen auf ein Mindestmaß begrenzt werden sollte und regt an zu prüfen, inwieweit die Ziele der Deponierichtlinie zu verschärfen sind, und wenn ja, auf welcher Ebene (EU oder Mitgliedstaat) dies geregelt werden sollte. Da beim Erreichen der Ziele der EU-Deponierichtlinie bis 2016 immer noch 35 Prozent der Bioabfälle unbehandelt auf Deponien abgelagert werden dürfen, sieht die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) gerade vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Ressourcen- und Umweltpolitik ein generelles EU-weites Deponieverbot von unbehandelten Bioabfällen für zwingend erforderlich.

Förderung von Bewirtschaftungsverfahren

Von Seiten der Kommission wird quasi nur die Deponierung von Bioabfall als ein nicht geeignetes Bewirtschaftungsverfahren angesehen. Alle anderen Behandlungsoptionen lassen sich aufgrund der Vielzahl an Parametern und der zu berücksichtigenden lokalen Gegebenheiten nicht so einfach

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit einordnen, so die Kommission. Damit wird deutlich, dass die Kommission in Erwägung zieht, Lebenszyklusanalysen zur Beurteilung des Behandlungsverfahrens heranzuziehen, wodurch die Möglichkeit besteht, die Abfallhierarchie zu umgehen. Im Konsultationspapier wird generell nachgefragt, welche Verfahren für die Behandlung von Bioabfällen gefördert werden sollen und ob diese durch Lebenszyklusanalysen untermauert werden können.

Energetische kontra stoffliche Verwertung

Bezüglich der energetischen Verwertung von Bioabfällen ist zu bewerten, ob diese einen wertvollen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcen- und Abfallbewirtschaftung in der EU und zur Verwirklichung der Ziele der EU für erneuerbare Energien leisten kann.

Größeren Diskussionsbedarf sieht die Kommission bei der Förderung der stofflichen Verwertung der Bioabfälle. Dabei sieht sie zum einen die Möglichkeit, die gesetzten Recyclingziele der Abfallrahmenrichtlinie in 2014 zu überprüfen und diese ggf. zu verschärfen und zum anderen auch gemeinsame Ziele durch eine separate Bioabfallgesetzgebung zu erreichen. Als Option kämen auch nationale Ziele unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie und des Lebenszykluskonzeptes in Frage. Mit einer Verpflichtung zur getrennten Sammlung könnten Anreize geschaffen werden, um in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen zu investieren. Die damit verbundenen Durchsetzungs- und Überprüfungspflichten würden jedoch zusätzliche Kosten und Verwaltungsaufwand verursachen, was die Kommission vermeiden will.



Qualitätsnormen für Produkt und Abfall

Die wesentlichen Bewertungsaspekte, die sich aus dem § 22 „Bioabfall“ der Abfallrahmenrichtlinie ergeben, werden in den Fragen 6 und 7 des Konsultationspapiers konkretisiert. Positiv hervorzuheben ist, dass die EU-Kommission mittels eines gemeinsamen EU-Standards für Qualitätskomposte das Ende der Abfalleigenschaft von behandelten Bioabfällen klären will. Ob diese jedoch in einer EU-Bioabfallrichtlinie definiert werden oder unter die Abfallende-Kriterien der Abfallrahmenrichtli-



nie fallen, ist weiterhin zu diskutieren.

Die Kommission fragt ebenso nach, ob auch Qualitätsstandards für mindere Qualitäten, die nicht den Produktstatus erfüllen, definiert werden sollen. Konkrete Vorschläge für Grenzwerte und Konzentrationen sind der Kommission zu unterbreiten. Weiter wird nachgefragt, ob auch gemischte Abfälle (z. B. fraktionierter Hausmüll) für die Verwendung von Kompost und Gärrückständen geeignet sind.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Behandlung, verweist die Kommission auf die überarbeitete IVU-Richtlinie, in der die bestverfügbaren Techniken für Anlagen mit einer Kapazität von ≥ 50 t pro Tag verbindlich festgelegt werden. Die Kommission will lediglich wissen, ob Regelungslücken bestehen für Anlagen, die nicht unter die IVU-Richtlinie fallen.

Fazit

Das oberflächlich gehaltene Konsultationspapier zeigt deutlich, dass die EU Kommission nach wie vor einer EU-Bioabfallrichtlinie verhalten gegenübersteht. Die eigentliche Intension des Grünbuchs zur Bewirtschaftung des Bioabfalls in der EU geht nach Auffassung der Bioabfallwirtschaft an den Zielen der Abfallrahmenrichtlinie vorbei. Nur durch eine EU-weite Bioabfallrichtlinie, in der die Anforderungen an die Behandlung und Verwertung von Bioabfällen geregelt werden, kann eine ressourceneffiziente Verwertung von Bioabfall europaweit erzielt werden.

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost hat sich in das Register der EU zur öffentlichen Konsultation eingetragen und wird eine Stellungnahme an die Kommission senden. Die Kommission beabsichtigt nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen bis Ende 2009 eine EU-Strategie für die Bewirtschaftung von Bioabfall vorzulegen. Anregungen zum Konsultationspapier nimmt die BGK gerne bis zum 20. Februar 2009 entgegen. Das Grünbuch steht auf der Homepage der EU Kommission zum Download zur Verfügung: <http://ec.europa.eu/environment/waste/compost/> (SI)

Fachgespräch**CO₂-Senken für mehr Klimaschutz**

Am 15. Dezember 2008 veranstaltete die Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen in Berlin ein Fachgespräch unter dem Titel „CO₂-Senken für mehr Klimaschutz - Sind weniger als 350 ppm CO₂ möglich?“. Ziel der Veranstaltung war es einen Einblick in zukunftsweisende Technologien der CO₂-Speicherung zu geben und mit Experten deren Potenziale zu diskutieren.

Die stellvertretende Fraktionsvorsitzende Bärbel Höhn führte in die Thematik ein und hob zunächst hervor, dass 350 ppm CO₂ ein sehr ehrgeiziges Ziel sei, zumal im Jahr 2005 bereits ein Wert von 379 ppm CO₂ erzielt wurde und mit einem jährlichen Zuwachs von ca. 2 ppm CO₂ zu rechnen ist. Um die Treibhausgasemissionen zu senken, wie im IPCC Bericht vorgesehen, sind drei Hauptbereiche relevant: 1. Erneuerbare Energien - 2. Energieeinsparung - 3. Energieeffizienz. Die CO₂-Speicherung, ob im Boden oder durch neue Technologien, ist nur als zusätzliche Option im Themenkomplex „Klimaschutz und Einsparung von Treibhausgasen“ zu sehen. Neue Verfahren der CO₂-Speicherung müssen sich der Frage stellen, ob sie auch im großtechnischen Maßstab funktionieren und wie lange die CO₂-Speicherung anhält und wie umweltverträglich das jeweilige Verfahren ist.

Humusversorgung verbessern

Anschließend folgten Referate zur Thematik „Landbewirtschaftung als CO₂-Speicher“. Prof. Dr. Kurt-Jürgen Hülsbergen vom Institut für ökologischen Landbau der TU München stellte die Bedeutung der organischen Substanz der Böden in den Vordergrund. Einleitend resümierte er, dass die Vorgaben zum Erhalt der organischen Substanz in Böden, wie sie in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung formuliert sind, unzureichend sind und forderte deren Konkretisierung, wie sie z. B. das Land Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen hat. Eine ausreichende Humusversorgung ist für Landwirte eine Win-Win-Situation, da neben Kohlenstoff auch Stickstoff dem Boden zugeführt wird, der zur Ertragsicherung beiträgt. Kritisch beleuchtete er den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch den Anbau nachwachsender Rohstoffe. Ein deutlicher Rückgang an Grünlandflächen ist in Deutschland für den Zeitraum von 2003 bis 2007 feststellbar. So wurden z. B. in Schleswig-Holstein aufgrund des Ausbaus der Biogaserzeugung 7,8 % der

Grünlandfläche umgebrochen und zum Maisanbau genutzt. Die Freisetzung an CO₂ und der Verlust an Kohlenstoff im Boden durch den Grünlandumbruch ist über 20 Jahre wirksam und lässt sich in der Summe nicht durch die Gasausbeute und die Ausbringung der Gärrückstände kompensieren. Auch in der Diskussion der weiteren Veranstaltung wurde klar, dass hinsichtlich der Humuswirkung von Gärrückständen Wissenslücken bestehen.

Neue Technische Verfahren

Im zweiten Themenkomplex „Technische Verfahren“ wurden bereits angewendete Verfahren wie die Biogaserzeugung als auch sich in der Entwicklung befindende Verfahren wie die „Hydrothermale Carbonatisierung“ und das „Bioplankton-Verfahren“ vorgestellt. Jacqueline Daniel-Gromke vom Deutschen Biomasseforschungszentrum in Leipzig zeigte verschiedene Fragestellungen auf (wie die Erfassung von Emissionen, CH₄-Verluste bei der Einspeisung von Biogas, die Humuswirkung von Gärresten u.a.), die bei der Biogaserzeugung noch unklar sind und weiter erforscht werden müssen. Prof. Dr. Laurenz Thomsen, Jacobs-Universität in Bremen, stellte das „Bioplankton-Verfahren“ vor, bei dem die CO₂-Abluft von Rauchgas in Bioreaktoren geleitet wird, um das Wachstum von Phytoplankton anzuregen. Ziel ist dabei, das CO₂ aus der Luft zu eliminieren, dies in die Biomasse zu überführen und diese dann zur Herstellung von Biokunststoffen, Biodiesel oder Baustoffen zu verwenden. Prof. Dr. Markus Antonietti vom Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung in Potsdam stellte das von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) finanzierte Projekt der „Hydrothermalen Carbonatisierung organischer Siedlungsabfälle“ vor. Dabei werden die Bioabfälle unter Druck und Luftabschluss bei 180 Grad Celsius für 12 Stunden behandelt. Als Ergebnis liegen danach kleine, poröse „Kügelchen“ vor. Diese können energetisch verwertet bzw. auch für die Biodiesel-Produktion verwendet werden. Beide Verfahren befinden sich noch in der Entwicklung, werden aber weltweit im Zusammenhang mit der CO₂-Einsparung diskutiert. Die Kompostbranche sollte die Entwicklungen neuer Technologien mitverfolgen, um Fehlentwicklungen zu vermeiden und einer vorschnellen Aufgabe bewährter Verfahren der stofflichen Verwertung von Bioabfällen, wie sie etwa die Kompostierung darstellt, vorzubeugen. (SI/LEI)

Neue EG-Ökoverordnung Keine Änderungen für Kompost

Am 1. Januar 2009 lösten die Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 („Basisverordnung“) sowie Nr. 889/2008 („Durchführungsverordnung“) die bisherige EU-Öko-Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau ab.

Die Verordnung Ökologischer Landbau enthält EU-weite, gemeinschaftliche Vorschriften zu Erzeugung, Verarbeitung, Handel und Einfuhr von Öko-Produkten. Sie definiert einen Mindeststandard der ökologischen Erzeugung, beschränkt unter anderem den Einsatz von Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermitteln sowie von Verarbeitungszutaten, verbietet die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und regelt ausführlich Kontrolle und Kennzeichnung von Ökolebensmitteln.

Anforderungen an Kompost beibehalten

Die Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 enthält – erweitert um Ziele und Grundsätze – den bisherigen Artikelteil der Verordnung (EWG) 2092/91, inklusive einiger grundsätzlicher Regelungen der bisherigen Anhänge. Die Durchführungsverordnung (EG) 889/2008 zu der Basisverordnung (EG) 834/2007 enthält die bisherigen Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91. Im Anhang I der Durchführungsverordnung (EG) 889/2008 sind „Kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle“ und „Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material“ als zulässige

Düngemittel und Bodenverbesserer gelistet. Die Anforderungen an kompostierte oder fermentierte Erzeugnisse aus getrennt gesammelten tierischen und pflanzlichen Hausabfällen sind gleich geblieben.



Broschüre erschienen

Das nordrhein-westfälische Landwirtschaftsministerium hat eine erläuternde Broschüre mit den wichtigsten Regelungen und Bestimmungen der neuen EG-Öko-Verordnung herausgegeben. Anhand von Beispielen wird gezeigt, wie die umfangreichen Regelungen korrekt angewendet werden. Die Broschüre „Die neue EG-Verordnung Ökologischer Landbau“ kann kostenlos beim Landwirtschaftsministerium NRW unter der Telefonnummer 02 11 – 45 66 666, per Fax unter 02 11 – 45 66 621 oder E-Mail an infoservice@munlv.nrw.de bestellt werden. Sie ist zudem als Download im Internet unter http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse_aktuell/presse090123.php erhältlich. (SI/LN)

RAL-Gütesicherung

Probenahmeplan 2009

Die Mitgliedsunternehmen der RAL-Gütesicherungen haben zum Jahresbeginn ihre Betriebsdaten über den „online“-Betriebsfragebogen im Internet aktualisiert.

Im Nachgang zu dieser jährlichen Datenerhebung erstellt die Bundesgütegemeinschaft (BGK) für alle gütegesicherten Produktionsanlagen einen Probenahmeplan für das laufende Jahr. Dieser Plan gibt Auskunft über die Gesamtzahl der erforderlichen Analysen und weist im Detail auf, welche Produkte und welche Körnungen im Jahresverlauf zu beproben sind, um einen repräsentativen Querschnitt über die hergestellten Erzeugnisse zu bieten.

Der Probenahmeplan ist für jede Produktionsanlage als pdf-Dokument im geschützten Mitglieder-

bereich der BGK (www.kompost.de) eingestellt und kann dort eingesehen und heruntergeladen werden. Er erleichtert die Übersicht und dient als Grundlage für die Beauftragung der Prüflabore sowie der Koordination der Probenahmetermine. Zu diesem Zweck bietet es sich an, dass der Probenahmeplan auch entsprechend an den beauftragten Probenehmer und/oder das Prüflabor zur Kenntnisnahme weitergeleitet wird. Zur konkreten Terminabstimmung für die einzelnen Probenahmen ist weiterhin eine zeitnahe Abstimmung und Rücksprache zwischen Anlagenbetreiber und Probenehmer zu empfehlen, da Produkte oft nicht kontinuierlich über das Jahr hinweg erzeugt werden oder aufgrund starker Nachfrage nicht immer bevorratet sind. (TJ)



EU Recht

Richtlinie über Abfall veröffentlicht

Die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2008 (Abfallrahmenrichtlinie) ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Nummer L 312/3 veröffentlicht worden. <http://eur-lex.europa.eu>

EU Bodenschutzrichtlinie

Zu Beginn des Jahres wurde die EU-Ratspräsidentschaft an Tschechien übergeben. Die EU-Bodenschutzrichtlinie steht erneut auf der Tagesordnung. Bereits am 19. Januar 2009 veröffentlichte der tschechische Vorsitz einen neuen Vorschlag zur weiteren Diskussion im Rat. Der im Dezember 2007 im EU-Parlament abgestimmte Vorschlag wurde vom EU-Ministerrat im Juni 2008 abgelehnt. Der tschechische EU-Vorsitz hat sich das Ziel gesetzt, wieder Bewegung in die festgefahrene Diskussion über den Kompromissvorschlag für eine EU-Bodenschutzrichtlinie zu bringen. Ein erstes Arbeitsgruppentreffen zu diesem Thema war bereits für Ende Januar geplant. Bis zum Umweltratstreffen Ende Juni (25.06.) hofft Tschechien, eine politische Einigung herbeizuführen. Allerdings stehen im Rat noch andere Themen im Vordergrund, die an das Europäische Parlament weitergegeben werden müssen, bevor im Mai dessen letzte Plenarsitzung vor den Europawahlen im Juni stattfindet. Schwerpunkte der tschechischen EU-Ratspräsidentschaft bilden die Gesundheits- und Umweltpolitik. Geplant ist die Industrieemissionsrichtlinie (IVU-Richtlinie) voranzutreiben, über die das Parlament im Plenum Ende März in erster Lesung abstimmt, sowie eine gemeinsame Stellungnahme der Mitgliedstaaten zum Grünbuch über Bioabfälle zu erarbeiten. (Quelle: EUWID Re Nr. 4; SI)

EU Kommission/GD Umwelt

Die Generaldirektion (GD) Umwelt der Europäischen Kommission wird seit dem 1. Januar 2009 von Karl-Friedrich Falkenberg geleitet. Er folgt damit dem Interims-Generaldirektor Jos Delbeke, der seit dem Weggang des Dänen Mogens Peter Carl, die GD Umwelt geführt hat. Falkenberg kommt ebenso wie Carl aus der Generaldirektion Handel. Die Personalpolitik der EU sieht vor, dass die leitenden Beamten in der Regel alle 2 bis 5 Jahre ihren Zuständigkeitsbereich wechseln. (SI)

Bund/Länder AG

Neuer LAGA und UMK Vorsitz

Die Bund/Länder AG Abfall (LAGA) wird für die nächsten zwei Jahre vom Land Sachsen-Anhalt geführt. LAGA-Vorsitzender ist Michael Dörffel, Abteilungsleiter im sachsen-anhaltinischen Umweltministerium. Den Vorsitz der Umweltministerkonferenz (UMK) hat das Saarland übernommen. Die erste UMK findet vom 24.-26. Juni 2009 und die Herbstsitzung vom 11.-13. November 2009 statt. Schwerpunkte sind die Themen Klimaschutz, Klimawandel, Energieversorgung, Erneuerbare Energien, Ressourcenschonung und Biodiversität. (SI)

EEG Clearingstelle

Landschaftspflegebonus

Die EEG-Clearingstelle ist im vergangenen Jahr vom BMU eingerichtet worden, um offene Fragen zur Auslegung des EEG's zu klären. Im Empfehlungsverfahren ist u.a. die Frage der Auslegung des Landschaftspflegebonus behandelt worden. Die hierzu verfassten Stellungnahmen der betroffenen Organisationen sind auf der Internetseite der Clearingstelle <http://www.clearingstelle-eege.de/Empfv/2008/48> veröffentlicht. (KI)

Umweltforschungsplan 2009

Emissionen bei der Vergärung

Das Umweltbundesamt hat den Umweltforschungsplan 2009 des BMU veröffentlicht. Als Forschungsthema wurde die Ermittlung von Emissionen bei der Vergärung von Bioabfällen aufgegriffen. Weitere Informationen unter <http://www.umweltbundesamt.de>. (SI)

Fehlerkorrektur

In der Ausgabe 2/08 der H&K (Druckausgabe vom 15.12.2008) haben sich im Beitrag "Monetäre Bewertung der Humusreproduktion von Kompost und Gärrückständen" Übertragungsfehler eingeschlichen, die wie folgt korrigiert werden: Seite 22, drittletzte Zeile: Die Zahl 172 ist durch die Zahl 96 und die Zahl 516 durch die Zahl 288 zu ersetzen. Seite 23, Abbildung 2, Überschrift: Die Zahl 10 ist durch die Zahl 100 zu ersetzen. Seite 24, Abbildung 4, Kopfzeile: In Spalte 2 ist „kg/t“ durch „kg/dt“ und in Spalte 5 „€/t“ durch „€/dt“ zu ersetzen. Die korrigierte Fassung des Beitrages ist auf der Website der BGK www.kompost.de eingestellt. (KE/RH)



Veranstaltungen

10.-11.02.2009, Münster

11. Münsteraner Abfallwirtschaftstage

Europäische und nationale Strategien der Abfallwirtschaft, Ressourcenschutz und Biogas

Info: www.abfallwirtschaftstage.de

11.02.2009, Düsseldorf

Biomasse aus Abfällen

Gibt es ein optimales Stoffstrommanagement? - Biomasse aus Abfällen kann eine Quelle für alternative Primär-Energieträger sein, gleichzeitig sind derartige Biomassen als Komposte und Bodenverbesserungsmittel brauchbar.

Diskussionsveranstaltung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und der Stadtwerke Düsseldorf

Info: www.lanuv.nrw.de

19.-22.02.2009, Nürnberg

BioFach 2009

Weltleitmesse für Bio-Produkte

Info: www.biofach.de

25.-28.02.2009, Berlin

45. Gartenbauwissenschaftstagung

Info: www.gartenbauwissenschaft.org

05.03.2009, Berlin

Energie und Rohstoffe aus landwirtschaftlichen Reststoffen - Hydrothermale Carbonisierung ein geeignetes Verfahren?

Fachveranstaltung des Johann Heinrich von Thünen-Instituts und des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Info: www.vti.bund.de

18.-20.03.2009, Aachen

42. Essener Tagung für Wasser- und Abfallwirtschaft

Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt

Info: www.essenertagung.de

21.-23.04.2009, Kassel

21. Kasseler Abfall- und Bioenergieforum

Perspektiven der Abfallwirtschaft, Klima- und Ressourcenschutz, Rechtsforum, Biomassenutzung

Info: www.abfallforum.de

12.-14.05.2009, Fulda

6. Klärschlammstage mit begleitender Fachausstellung

Veranstaltung der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

(DWA) zu den Themen: EG Klärschlammverord-

nung, AbfklärV/BioAbfV, Düngerecht, Co-Vergärung

Info: www.dwa.de

Vorträge im Netz

ETI-Arbeitsgruppensitzung Biogas

Auf Einladung der AG Biogas der „Brandenburgischen Energie Technologie Initiative“ (ETI) fand am 16.12.2008 in Müncheberg eine Arbeitsgruppensitzung zu den Themen „Biomasseproduktion und nachhaltige Humuswirtschaft – ein Widerspruch?“ sowie zu „Humusbilanzen und Gärrestnutzung“ statt.

Die Vorträge stehen unter <http://www.eti-brandenburg.de/eti-arbeitsgruppen/biogas/arbeitsgruppensitzungen-biogas.html> zum Download zur Verfügung. (WE)

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres (KE) (v.i.S.d.P.)

Dr. Stefanie Siebert (SI)

Mitarbeit

Bettina Föhmer (FÖ), Doris Gladzinski (GL), Dr. Andreas Kirsch (KI), Dr. Irmgard Leifert (LEI), Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Dipl.-Ing. Agr. Maria Thelen-Jüngling (TJ), Dipl.-Geogr. Susanne Weyers (WE)

Fotos

AWB, Bad Kreuznach

BACKHUS, Kompost-Technologie, Edewecht

B. Strautmann & Söhne GmbH & Co.KG, Bad Laer

EU Kommission, Brüssel

Maria Thelen-Jüngling, Bonn

Stefanie Siebert, Bochum

Volker Max, Reterra Service GmbH, Erfstadt

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

Von-der-Wetteren-Straße 25

51149 Köln-Gremberghoven

Tel.: 02203/35837-0

Fax: 02203/35837-12

E-Mail: huk@kompost.de

Internet: www.kompost.de

Ausgabe

4. Jahrgang 01/02_09

05.02.2009